

## Allgemeine DMSB-Prädikatsbestimmungen Automobilsport 2026

Stand: 10.12.2025 - Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

### Allgemeines:

Im DMSB-Bereich gilt folgende Prädikatsstruktur:

Level 1: (Internationale) Deutsche Meisterschaft

*dmsj-Level 1: dmsj - Deutsche Jugend/Junioren-Meisterschaft*

Level 2: Deutscher Cup

*dmsj-Level 2: dmsj - Deutscher Jugend-Cup*

Level 3: Deutscher Pokal

### Art. 1 Geltungsbereich und Voraussetzungen

Die Allgemeinen Prädikatsbestimmungen gelten für alle vom DMSB ausgeschriebenen Prädikate, die zusätzlich durch Besondere Prädikatsbestimmungen geregelt werden.

Das DMSB-Präsidium ist für die Vergabe der DMSB-Prädikate inkl. der jeweiligen Einstufung (Level 1-3) auf Grundlage des Kriterienkataloges für DMSB-Prädikate im Automobilsport gemäß Anhang 1 zuständig. Das DMSB-Präsidium ist berechtigt, *die Durchführung der Prädikate an Promotoren zu delegieren*.

*Der dmsj-Vorstand ist für die Vergabe der dmsj-Prädikate inkl. der jeweiligen Einstufung (Level 1-2) auf Grundlage des Kriterienkataloges für die dmsj-Prädikate im Automobilsport zuständig. Der dmsj-Vorstand ist berechtigt, die Durchführung der Prädikate an Promotoren zu delegieren.*

### Art. 2 Einschreibung

Ist eine Einschreibung nicht vorgeschrieben, erfolgt die Wertung aufgrund der Teilnahme an den einzelnen Prädikatsläufen sowie gemäß der Besonderen Prädikatsbestimmungen.

### Art. 3 Fahrerwertung

- (1) Die Prädikate werden für lizenzierte Fahrer/Beifahrer ausgeschrieben. *Die benötigten Lizenzstufen werden in den Besonderen Prädikatsbestimmungen geregelt.*
- (2) Der DMSB behält sich vor, für seine Prädikate zusätzliche Wertungen auszuschreiben.
- (3) *An Prädikatsveranstaltungen können Fahrer/Beifahrer gemäß der jeweiligen Besonderen Prädikatsbestimmungen wertungs- und/ oder teilnahmeberechtigt teilnehmen. Wertungsberechtigt bedeutet, dass die erzielten Ergebnisse in die offizielle Prädikatswertung aufgenommen werden. Teilnahmeberechtigt bedeutet, dass der Teilnehmer in der Tageswertung am Wettbewerb/der Veranstaltung teilnehmen kann, aber die erzielten Ergebnisse nicht in die offizielle Prädikatswertung einfließen.*

### Art. 4 Fahrzeuge

Eine Teilnahme an den Prädikatsläufen ist nur mit Fahrzeugen gestattet, die den Technischen Bestimmungen der FIA, CIK-FIA, des DMSB und/oder etwaigen besonderen Technischen Bestimmungen des jeweiligen Prädikats entsprechen.

### Art. 5 Prädikatslauf

- (1) Die Terminanmeldung für die Prädikatsläufe muss über DMSBnet unter [www.dmsbnet.de](http://www.dmsbnet.de) erfolgen (Fristen siehe DMSB-Homepage). Die Veranstaltungsausschreibung sowie alle weiteren Veranstaltungsunterlagen müssen ebenfalls im DMSBnet zur Verfügung gestellt werden. Weitere Informationen können im DMSB-Handbuch Automobilsport, DMSB-Bestimmungen für Motorsportrechtliche Seriengenehmigung / Motorsportrechtliche Veranstaltungsgenehmigung, grüner Teil entnommen werden.

- (2) Prädikate bestehen grundsätzlich aus einer bestimmten Anzahl von Prädikatsläufen. Der bei einer Veranstaltung durchgeführte Prädikatslauf kann in einzelne Wettbewerbe mit einer Gesamtwertung unterteilt werden.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, den zugeteilten Prädikatslauf an dem von ihm angegebenen Veranstaltungsort und dem vom DMSB bestätigten Veranstaltungstermin durchzuführen. Der DMSB behält sich vor, die Zuteilung des Prädikatslaufs zu widerrufen, falls der Veranstalter eine dieser Pflichten nicht erfüllt. Der Widerruf aus anderen Gründen und die gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) Die Termine für die DMSB-Prädikatsveranstaltungen sind auf der Homepage des DMSB veröffentlicht ([www.dmsb.de](http://www.dmsb.de)).
- (5) Für Prädikatsveranstaltungen besteht grundsätzlich ein regionaler Termschutz gegenüber anderen nationalen Veranstaltungen der jeweiligen Disziplin.

## **Art. 6 Absage, Verlegung**

- (1) Der DMSB übernimmt keine Gewähr für die Durchführung des einzelnen Prädikatslaufs.
- (2) Bei Terminverlegung eines Prädikatslaufs nach Verabschiedung des endgültigen Terminkalenders für das jeweilige Kalenderjahr entfällt grundsätzlich die Meisterschafts- oder Pokalwertung für diesen Wettbewerb.
- (3) Wird jedoch wegen besonderer Umstände eine Terminverlegung beantragt, so kann auf Entscheidung des DMSB bzw. Promotors das Prädikat für die Veranstaltung erhalten bleiben.
- (4) Der DMSB bzw. Promotor ist berechtigt, Ersatzveranstaltungen unter Beibehaltung der Prädikate zu benennen.

## **Art. 7 Abbruch von Wettbewerben**

Wenn ein Wettbewerb aus zwingenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss, erfolgt eine Wertung für das betreffende Prädikat nur dann, wenn zum Zeitpunkt des Abbruchs:

- bei Rundstrecken- und Kartrennen mindestens 75 % der vorgesehenen Streckenlänge vom führenden Fahrzeug zurückgelegt wurde,
- bei Bergrennen und Slalomveranstaltungen mindestens 1 Wertungslauf absolviert und/oder gewertet wird,
- bei Rallyes mindestens 75 % der Gesamtlänge der vorgesehenen Wertungsprüfungen absolviert und gewertet wurden.

Abweichungen hiervon können in den jeweiligen Besonderen Prädikatsbestimmungen geregelt werden.

## **Art. 8 Widerruf der ausgeschriebenen Prädikate**

- (1) Der DMSB behält sich vor, die ausgeschriebenen Meistertitel, Cups und Pokale bei Vorliegen besonderer Gründe nicht zu vergeben und einzelne Prädikatsläufe nicht zu werten.
- (2) Eine Titelvergabe entfällt, wenn nicht mehr als die Hälfte der vorgesehenen Prädikatsläufe zur Wertung herangezogen werden können.

## **Art. 9 Anzahl der gewerteten Ergebnisse**

- (1) Für die von dem DMSB ausgeschriebenen Meisterschaften, Cups und Pokale werden grundsätzlich alle Ergebnisse der Prädikatsläufe gewertet.
- (2) Abweichungen hiervon sind in den Besonderen Prädikatsbestimmungen geregelt (z.B. Streichergebnisse).
- (3) Wird ein Teilnehmer bei einem Prädikatslauf disqualifiziert, so kann dieser Lauf nicht als Streichergebnis gewertet werden.
- (4) Eine Nichtteilnahme an einem Prädikatslauf kann als Streichergebnis herangezogen werden.
- (5) Wird ein Prädikatslauf abgesagt und kein Ersatzlauf nominiert, kann nach der Entscheidung des DMSB bzw. Promotors der abgesagte Prädikatslauf als Streichergebnis herangezogen werden, sofern in den Besonderen Prädikatsbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

## **Art. 10 Punktezuteilung**

- (1) Die Auswertung der Ergebnislisten und die Punktezuteilung erfolgt durch den DMSB bzw. Promotor nach den Allgemeinen und Besonderen Prädikatsbestimmungen. Der DMSB bzw. Promotor kann in Fällen eines offensichtlichen Irrtums auch nach Veröffentlichung die Punktezuteilung nachträglich ändern.
- (2) Sollte ein Veranstalter ein Ergebnis erstellen, das nicht mit den Allgemeinen und/oder Besonderen Prädikatsbestimmungen der DMSB-Prädikate übereinstimmt, behält sich der DMSB bzw. Promotor vor, die Ergebnisliste entsprechend zu ändern und die Punktezuteilung nach den DMSB-Bestimmungen vorzunehmen. Gegen die Entscheidung ist kein Rechtmittel möglich.
- (3) Erfolgt die Punktezuteilung klassenweise, müssen mindestens drei oder fünf (ist in den Besonderen Prädikatsbestimmungen angegeben) Fahrzeuge in der Klasse gestartet sein, damit Punkte zugeteilt werden können.  
Klassen unter drei/fünf gestarteten Fahrzeugen werden mit der/den nächsthöheren Klasse(n), zusammengelegt. Ist eine Klassenzusammenlegung nicht möglich, entfällt grundsätzlich die Punktezuteilung für diese Klasse.
- (4) Bei Zeitgleichheit mehrerer Fahrer (ex aequo) in einem Prädikatslauf erhalten diese die für ihre Platzierung vorgesehenen Punkte. Die nachfolgenden Fahrer erhalten die Punkte für ihre tatsächlich erreichte Platzierung.
- (5) Abweichungen hiervon sind in den Besonderen Prädikatsbestimmungen geregelt.

## **Art. 11 Punktegleichheit, Vergabe des Titels**

Besteht bei der Endauswertung der einzelnen DMSB-Prädikate Punktegleichheit zwischen mehreren Fahrern, entscheidet nach Abzug der Streichergebnisse die größere Anzahl der ersten, dann der zweiten und der weiteren Plätze aller für das Prädikat durchgeführten Läufe über die Vergabe des Titels. Wenn dann immer noch Gleichstand besteht, entscheidet der Vergleich der Wertungspunkte und somit die erste bessere Platzierung im letzten, vorletzten, drittletzten usw. Lauf.

## **Art. 12 Ablehnung von Nennungen**

- (1) Gültige Nennungen für DMSB-Prädikatsveranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung des DMSB bzw. Promotors abgelehnt werden.
- (2) Gültige Nennungen für DMSB-Prädikatsveranstaltungen dürfen grundsätzlich nicht abgelehnt werden, wenn der betreffende Fahrer mindestens 30 % der Punkte des im Prädikat führenden Fahrers erreicht hat.

## **Art. 13 Anwesenheit bei der Siegerehrung/ Meisterehrung**

Bei allen Läufen zu den Meisterschaften, Cups und Pokalen sind die jeweils 3 Erstplatzierten verpflichtet, an der Siegerehrung, die spätestens 24 Stunden nach Eintreffen des letzten Fahrzeuges im Ziel stattfindet, teilzunehmen. Die Verletzung dieser Pflicht kann mit einer Geldbuße in Höhe von EUR 600,- geahndet werden.

Die zu einer durch den DMSB bzw. Promotor einberufenen Meisterfeier/Ehrung eingeladenen Platzierten sind verpflichtet an der Meisterfeier/Ehrung am Saisonende teilzunehmen. Die Verletzung dieser Pflicht kann durch den DMSB geahndet werden.

## **Art. 14 Auslegung der Bestimmungen**

- (1) Die Auslegung der Allgemeinen und Besonderen Prädikatsbestimmungen ist dem DMSB bzw. seiner Sportgerichtsbarkeit vorbehalten.
- (2) Der DMSB kann zur Wahrung der Chancengleichheit, aus Sicherheitsgründen oder bei Erkennen von Lücken in den Allgemeinen und Besonderen Prädikatsbestimmungen diese, auch während der laufenden Saison, ändern (Bulletin).

## Art. 15 Sportwarte

- (1) Der DMSB bzw. Promotor behält sich das Recht vor, Sportwarte für Serien/Veranstaltungen mit DMSB-Prädikat zu benennen.
- (2) Die Serienausschreiber bzw. Veranstalter müssen die vom DMSB bzw. Promotor benannten Sportwarte in der Einsatzplanung (Veranstaltungs-Ausschreibung) berücksichtigen und die entstandenen Kosten gemäß DMSB-Reisekostenordnung dem Sportwart vergüten, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- (3) Es wird empfohlen, für alle Serien/Veranstaltungen mit DMSB-Prädikat Sportwarte mit ausreichend Erfahrung in der jeweiligen Disziplin einzusetzen.
- (4) Der DMSB behält sich das Recht vor, DMSB-Delegierte (Observer) *gemäß DMSB-Veranstaltungsreglement Anhang 6* für Prädikatsveranstaltungen zu benennen und zu entsenden. Der Veranstalter muss den DMSB-Delegierten freien Zugang zum Veranstaltungsgelände und allen Bereichen gewähren.
- (5) Der Veranstalter muss grundsätzlich mindestens einen (1) Sportwart-Anwärter einsetzen.

## Art. 16 Fernseh- und Rundfunkrechte

Das Recht, über DMSB ausgeschriebene Prädikate, Film- und Fernsehausstrahlungen auf Bild- und Tonträgern – gleich welcher Art – vollständig oder in Ausschnitten aufzunehmen oder aufzuzeichnen, über sie zu berichten und Aufnahmen und Aufzeichnungen zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt zu nutzen und entsprechende Verträge zu schließen, steht dem DMSB zu, dies gilt nicht für diejenigen Serien, denen gemäß § 2 Ziff. 3 d der Satzung des DMSB ein Prädikat des DMSB erteilt wird.

## Art. 17 DMSB-Ausweis

Allen Inhabern eines DMSB-Ausweises, die dem Veranstalter vorab durch die DMSB-Geschäftsstelle namentlich mitgeteilt wurden, ist der kostenlose Zutritt zu allen öffentlich zugänglichen Bereichen inklusive – sofern vorhanden – dem Fahrerlager der Veranstaltung zu gewähren.